



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



## **Wichtige Informationen zur Afrikanischen Schweinepest für den Lebensmitteleinzelhandel**

### **Warenströme und Produktverfügbarkeit**

Die behördlichen Vorkehrungen sollen mit oberster Priorität die Ausbreitung der ASP unterbinden. Gleichzeitig sollen die negativen Auswirkungen für die gesamte folgende Produktionskette, vom Landwirt bis zum Endverbraucher, auf einem Minimum bleiben. So ermöglicht die Untersuchung jedes einzelnen Schweines aus betroffenen Gebieten, dass nicht infizierte Tiere weiterhin der Lebensmittelkette zugeführt werden können und die Anzahl der Tiere, die nicht mehr vermarktet werden dürfen, sich auf ein absolutes Minimum beschränkt. Somit gilt jedes an der Schlachtstätte abgegebene Tier als genusstauglich. Für die weitere Verwendung von Fleisch aus gibt es keine Einschränkungen.

Treffen die Marktteilnehmer für den Seuchenfall die nötigen Vorbereitungen, ist nicht mit einer mangelhaften Produktverfügbarkeit oder großen Änderungen der Warenströme für den nationalen Markt zu rechnen.

Die Entwicklungen, die sich aus geänderten Handelsströmen auf internationaler Ebene ergeben, sind schwerer abschätzbar. Innerhalb der EU beschränken sich Handelsrestriktionen auf die Restriktionsgebiete. Fleisch oder Produkte von Mastschweinen aus Restriktionsgebieten dürfen nicht in andere EU-Länder verbracht werden. Für den internationalen Handel strebt die Bundesregierung eine „Regionalisierung bzw. Kompartimentierung des Schweinefleischexports“ an. Ohne diese Regelungen würde der Nachweis der ASP bei einem Wild- oder Hausschwein in Deutschland dazu führen, dass die deutschen Schweineprodukte nicht mehr auf wichtige Drittlandsmärkte ausgeführt werden könnten. Diese Ware würde dann auf den nationalen Markt oder den EU-Markt drängen und wahrscheinlich zu einem deutlichen Preisverfall führen. Durch eine Regionalisierung bzw. Kompartimentierung würden sich Restriktionen gegenüber dem Export in Drittländer nur auf wirklich betroffene Regionen / Kompartimente beschränken. Die Folgen würden so deutlich abgemildert werden.

### **Vermarktung von Schweinen**

Bei Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest greifen behördliche Maßnahmen bezüglich der Vermarktung und des Verbringens von Schweinen aus Nutztierbeständen. Es werden Restriktionsgebiete eingerichtet.

### **Maßnahmen für den ASP-Nachweis bei Hausschweinen**

Maßnahmen für den **Seuchenbetrieb**:

- Sofortige Tötung und unschädliche Beseitigung aller Schweine des Betriebes
- Keine Vermarktung der Tiere



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



Maßnahmen für den **Sperrbezirk** (ca. 3 km Radius):

- Klinische Untersuchung der Schweine innerhalb von sieben Tagen durch zuständige Behörde
- Kein Verbringen von Schweinen in oder aus einem Betrieb heraus
- Reinigung, Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstung für den Transport [In manchen Fällen ist eine Entwesung erforderlich, also die möglichst vollständige Vernichtung von Schädigern (Mäuse, Ratten) und von Arthropoden, die Tierseuchenerreger übertragen und verbreiten können. Die Entwesung muss vor der Reinigung erfolgen.]
- Transport von Schweinen zur sofortigen Schlachtung ist nach Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich, wenn seit der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes mindestens 40 Tage vergangen sind und eine klinische Untersuchung aller Schweine ohne Befund durchgeführt wurde.
- Transport von Schweinen in einen anderen Betrieb im Sperrbezirk möglich nach Genehmigung durch die zuständige Behörde

Maßnahmen für das **Beobachtungsgebiet** (ca. weitere 7 km Radius):

- Serologische und virologische Untersuchung der Schweine durch die zuständige Behörde
- Kein Verbringen von Schweinen in oder aus einem Betrieb heraus
- Transport von Schweinen zur sofortigen Schlachtung ist nach Genehmigung durch die zuständige Behörde möglich, wenn seit der Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbetriebes mindestens 30 Tage vergangen sind und eine klinische Untersuchung aller Schweine ohne Befund durchgeführt wurde.
- Transport von Schweinen in einen anderen Betrieb im Sperrbezirk möglich nach Genehmigung durch die zuständige Behörde

**Maßnahmen für den Nachweis beim Wildschwein**

- Errichtung eines "Gefährdeten Gebietes" (ca. 15 km Radius) um den Fundort eines verendeten und nachweislich infizierten Wildschweines herum
- Verbringung von Hausschweinen innerhalb des „Gefährdeten Gebietes“ nur mit behördlicher Genehmigung
- Schlachtung von Mastschweinen nur nach virologischer und klinischer Untersuchung
- Errichtung einer Pufferzone (ca. 45 km Radius), jedoch ohne Restriktionen für landwirtschaftliche Nutztiere



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



### **Korridorlösung** (Ausnahmegenehmigung zum Transportverbot):

Befindet sich ein Schlachthof innerhalb des Sperrbezirks, besteht die Möglichkeit, weiterhin Schlachtschweine aus Gebieten von außerhalb des Sperrbezirks oder des Beobachtungsgebiets gelegenen landwirtschaftlichen Betrieben zur Schlachtung zu beziehen.

Dazu muss zwischen Anlieferer und Schlachtbetrieb eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt getroffen werden:

- Bestätigung des Anlieferers, dass die Schlachtschweine aus Nicht-Restriktionsgebieten stammen und auch bspw. bei Viehsammelstellen nicht mit Tieren in Kontakt gekommen sind, die aus Restriktionsgebieten stammen
- Anlieferer führen Landkarte mit farblich gekennzeichneten Routen der genehmigten Korridorlösung mit sich
- Tagesaktuelle Bestätigung des Landwirtes, dass die Tiere weder aus Restriktionsgebieten stammen noch dass der Betrieb einer amtlichen Sperre unterliegt

Der VDF hat zur Umsetzung der Korridorlösung eine umfangreiche Checkliste herausgegeben, die bei entsprechender Umsetzung zu einer raschen und komplikationsarmen Etablierung dieser Lösung beitragen kann. So kann sogar im schlimmsten anzunehmenden Fall (Schlachthof im Sperrbezirk) die Produktion weitestgehend aufrechterhalten werden.

### **Afrikanische Schweinepest**

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung, die bei Haus- und Wildschweinen auftritt. Das Virus stammt ursprünglich aus Südafrika und hat sich mittlerweile bis nach Polen, Tschechien, Ungarn und Belgien ausgebreitet. Eine Einschleppung des Virus in Wildschwein- und Hauschweinebestände hätte große Konsequenzen für die Vermarktung von Schweinefleisch. Schweine aus landwirtschaftlichen Betrieben, in denen das Virus nachgewiesen wurde, dürfen nicht mehr vermarktet werden, sondern müssen getötet und vernichtet werden. Schweine aus Betrieben, die in Restriktionsgebieten liegen, dürfen unter definierten Auflagen mit Genehmigung der Veterinärbehörden vermarktet werden. Dadurch ist sichergestellt, dass eine Ausbreitung der ASP verhindert wird.

Grundsätzlich gilt es zu betonen, dass das Virus weder durch Tierkontakt noch durch kontaminierte Lebensmittel auf den Menschen übertragbar ist und somit zu keinem Zeitpunkt ein gesundheitliches Risiko für den Menschen darstellt. Das Fleisch infizierter Tiere kann deshalb ohne Einschränkung verarbeitet und verkauft werden.